

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

„Fachliche Kriterien für die praktische Umsetzung der Getrenntsammlungspflicht von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen“

Stand: 10.09.2026

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**
Abkürzungsverzeichnis **3**
1. Einleitung **4**
2. Sammelsysteme (Hol-, Bring- und kombinierte Systeme; Biotonnenabfälle und Grünabfälle getrennt betrachtet) **7**
2.1 Sammelsysteme für Biotonnenabfälle **8**
2.1.1 Biotonne (Holsystem) 8
2.1.2 Biobeutel (Hol- und Bringsystem) 9
2.1.3 Biocontainer (Bringsystem) 9
2.2 Sammelsysteme für Grünabfälle **10**
2.3 Stoffstromverschiebungen zwischen (Bio-)Abfallströmen **11**
2.4 Eigenkompostierung **11**
3. Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht **12**
3.1 Kriterium „Anteil von Bioabfällen im Restabfall“ **12**
3.1.1 Beschreibung 12
3.1.2 Beispiel Rheinland-Pfalz 13
3.1.3 Bewertung 15
3.2 Kriterium „Menge getrennt gesammelter Bioabfälle“ **16**
3.2.1 Beschreibung 16
3.2.2 Bewertung 17
3.3 Kriterium „Anschlussgrad“ **19**
3.3.1 Beschreibung 19
3.3.2 Bewertung 20
3.4 Schlussfolgerung **21**
4. Anwendungsbeispiele **22**
5. Mögliche Maßnahmen zur Erreichung der Kriterien **24**
6. Fazit **25**

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	alte Fassung
AG	länderoffene Arbeitsgruppe
ATA	Ausschuss für Abfalltechnik
BBSR	Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung
BMUKN	Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit
BGBl.	Bundesgesetzblatt
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
E/km²	Einwohnerinnen und Einwohner je Qudratkilometer
EU	Europäische Union
kg/E*a	Kilogramm pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 224) geändert worden ist
LAGA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall
LKrWG	Landeskreislaufwirtschaftsgesetz Rheinland-Pfalz vom 22. November 2013 (GVBl. 2013, 459), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2023 (GVBl. Seite 207) geändert worden ist
NABU	Naturschutzbund Deutschland e. V.
örE	öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger
UBA	Umweltbundesamt
UMK	Umweltministerkonferenz
UStatG	Umweltstatistikgesetz

1. Einleitung

Spätestens zum 01.01.2015 war die bundesgesetzliche Verpflichtung umzusetzen, überlassungspflichtige Bioabfälle aus privaten Haushaltungen nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu sammeln (§ 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG, § 11 Absatz 1 KrWG a. F.). Dennoch verbleiben bundesweit erhebliche Mengen an organischem Material im Restabfall und sind so einer hochwertigen stofflichen oder energetisch-stofflichen Verwertung nicht mehr zugänglich. Laut einer Studie des Umweltbundesamtes (UBA) aus dem Jahr 2020 besteht Restabfall im Bundesdurchschnitt zu 39 Prozent aus biogenem Material[1].

Getrennt gesammelte Bioabfälle können mehrfach genutzt werden. Aus Bioabfällen kann zunächst Biogas gewonnen und anschließend qualitativ hochwertiger Kompost beziehungsweise Gärrückstand erzeugt werden (Kaskadennutzung). Damit können Primärenergieträger sowie mineralische Düngemittel und Torf ersetzt werden und es entsteht ein weitgehend geschlossener Kreislauf. Durch die bodenbezogene Verwertung von behandelten Bioabfällen kann zum Beispiel die Humusbilanz der Böden verbessert werden, wodurch diese klimaresilienter werden. Insofern können Böden mit einem entsprechenden Humusanteil bei Starkregenereignissen Wasser besser aufnehmen, ohne dass der Boden erodiert. Außerdem wird die Wasserspeicherkapazität erhöht, so dass Trockenphasen besser ausgeglichen werden können. Zugleich zeigen die Entwicklungen der letzten Jahre sowie Prognosen eine verstärkte Nachfrage nach Komposten. Die Bioabfallverwertung leistet damit einen wichtigen Beitrag sowohl zum Klima- als auch zum Ressourcenschutz. Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist eine möglichst vollständige und sortenreine Sammlung der Bioabfälle.[2]

Insbesondere aus Sicht des Klima- und Ressourcenschutzes wird hier dringender Handlungsbedarf zur Optimierung der Abschöpfung der biogenen Wertstoffe aus dem Restabfall gesehen. Aber auch im Hinblick auf die Erfüllung der EU-Recyclingquoten für Siedlungsabfälle ist die Intensivierung der getrennten Sammlung eine wichtige Stellschraube. Die 95. Umweltministerkonferenz (UMK) hat sich im November 2020 mit diesem Thema befasst[3]. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) wurde gebeten, die Entwicklungen bei der Getrenntsammlung von Bioabfällen weiter

---

[1] UBA: Vergleichende Analyse von Siedlungsrestabfällen aus repräsentativen Regionen in Deutschland zur Bestimmung des Anteils an Problemstoffen und verwertbaren Materialien. 2020. abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/texte_113-2020_analyse_von_siedlungsrestabfaellen_abschlussbericht.pdf. [02.10.2025].

[2] Ergänzend wird diesbezüglich auf das rechtliche Argumentationspapier „Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ihre Grenzen“ des BMUKN vom 21.01.2021 verwiesen: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/auslegungshilfe_getrenntsammlungspflicht_bf.pdf. [02.10.2025]).

[3] 95. UMK: Ergebnisprotokoll, TOP 30, Seite 51 f., 13.11.2020. abrufbar unter: https://www.umweltministerkonferenz.de/documents/endgueltiges-ergebnisprotokoll_95_umk_2_1608714572.pdf. [02.10.2025].

zu begleiten und der UMK im zweijährlichen Abstand über die getroffenen Maßnahmen zum Ausbau der Getrenntsammlung von Bioabfällen sowie über die erreichten Fortschritte bei den Mengen getrennt gesammelter Bioabfälle zu berichten. Mit Blick auf den von der 95. UMK festgelegten Zielwert zur Halbierung der im Restabfall befindlichen Bioabfälle bis zum Jahr 2030 gegenüber dem Stand im Jahr 2020 soll mithilfe des turnusmäßigen Berichtes ein aktueller Informationsstand der Umweltministerinnen und Umweltminister der Länder sichergestellt und die Getrenntsammlung und damit die hochwertige Verwertung biogener Materialien weiter forciert werden.

Erstmals wurde der Bericht „Getrenntsammlung von Bioabfällen“ im Jahr 2022 vorgelegt[4]. Darin kommt der gleichnamige LAGA Ad-hoc-Ausschuss zu dem Schluss, dass bei der Getrenntsammlung von Bioabfällen teilweise weiterhin erhebliche Optimierungspotenziale bestehen. So wurde in einigen kommunalen Gebietskörperschaften bisher keine Getrenntsammlung für Biotonnenabfälle umgesetzt oder es wurden unzureichende Sammelsysteme eingeführt (zum Beispiel Bringsysteme mit zu geringer Dichte an Abgabestellen), mit denen nur unterdurchschnittliche Bioabfallmengen gesammelt werden. Für die Behandlung und anschließende hochwertige Verwertung von Bioabfällen ist neben der getrennt gesammelten Menge auch die Qualität der eingesammelten Bioabfälle von zentraler Bedeutung. Anforderungen hierzu sind bereits im KrWG sowie in der Bioabfallverordnung (insbesondere Regelungen bezüglich der Kontrollwerte) und der Gewerbeabfallverordnung enthalten.

Um diesen Defiziten bei der Umsetzung einer flächendeckenden Getrenntsammlung zu begegnen, wurde auf der 119. Sitzung der LAGA-Vollversammlung am 28.09.2022 unter TOP 3.5 folgender Beschluss gefasst:

1. Die LAGA-Vollversammlung beschließt die Einrichtung einer länderoffenen Arbeitsgruppe mit Zuordnung zum Ausschuss für Abfalltechnik (ATA), unter der gemeinsamen Leitung der Länder Niedersachsen und Brandenburg und mit Beteiligung der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Thüringen, Hessen sowie des UBA[5]. Die LAGA-Vollversammlung dankt Niedersachsen und Brandenburg für die Übernahme der gemeinsamen Leitung der Arbeitsgruppe.
2. Ziel der länderoffenen Arbeitsgruppe (AG) ist es, materielle Kriterien zu erarbeiten, bei denen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (örE) und ihre Aufsichtsbehörden davon ausgehen können, dass mit diesen die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG konkret erreicht ist. Hierzu sollen

[4]LAGA: Bericht an die UMK - „Getrenntsammlung von Bioabfällen“, Januar 2022, 1. Aktualisierung Dezember 2024. abrufbar unter: https://laga-online.de/media/bericht-laga-ag-getrenntsammlung-bioabfaelle-2022-dez-2024_1746539220.pdf [04.09.2026].

[5]Im Nachgang zur 119. LAGA-Vollversammlung hat sich auch das Bundesumweltministerium als weiteres Mitglied in der länderoffenen Arbeitsgruppe engagiert und bei der Erarbeitung der Ergebnisse aktiv mitgewirkt.

für alle derzeit verfügbaren Sammelsysteme (Holsysteme, Bringsysteme, kombinierte Hol-/Bringsysteme) eigenständige Vorschläge abgeleitet werden, mit denen ein einheitliches Anforderungsniveau erreicht wird.

Um das genannte Ziel zu erreichen, hat die AG das vorliegende Konzeptpapier erarbeitet. Darin werden die Rahmenbedingungen und mögliche Sammelsysteme dargestellt. Anschließend werden materielle Kriterien aufgezeigt sowie auf mögliche Maßnahmen zur Erreichung der Zielwerte eingegangen. Gegenstand ist nicht die juristische Bewertung der Zulässigkeit von Sammelsystemen.

Die nachstehend beschriebenen Kriterien sollen insbesondere den örE und den Aufsichtsbehörden Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der getrennten Sammlung von Bioabfällen ermöglichen. Die Anwendung der in diesem Papier dargestellten Kriterien (vergleiche Kapitel 3) wird empfohlen, bleibt aber dem Ermessen der Länder vorbehalten.

Im Sinne einer genauen Abgrenzung der Begrifflichkeiten werden in diesem Konzeptpapier folgende Begriffe verwendet:

Bioabfälle:
Der in diesem Konzeptpapier verwendete Begriff „Bioabfälle“ bezieht sich auf die Definition im KrWG (§ 3 Absatz 7 KrWG).

Biotonnenabfälle[6]:
Die in privaten Haushaltungen anfallenden und dem örE überlassenen Nahrungsmittel- und Küchenabfälle sowie Gartenabfälle, die über eine Biotonne oder ein vergleichbares Sammelsystem vom örE getrennt erfasst werden.

Grünabfälle:
Garten- und Parkabfälle oder andere in der Satzung des örE definierte Grünabfälle, die nicht über eine Biotonne oder ein vergleichbares Sammelsystem vom örE getrennt erfasst werden.

Restabfall:
Restabfälle sind die Abfälle, die in privaten Haushaltungen anfallen und für die keine Getrenntsammlungspflicht nach § 20 KrWG besteht und die dem örE zur Beseitigung überlassen werden.

[6] Anmerkung: In dem Bericht der LAGA an die UMK zur „Getrenntsammlung von Bioabfällen“ wird für diese Abfälle der Begriff „häusliche Bioabfälle“ verwendet. Beide Begriffe - „Biotonnenabfälle“ und „häusliche Bioabfälle“ - werden also synonym verwendet.

2. Sammelsysteme (Hol-, Bring- und kombinierte Systeme; Biotonnenabfälle und Grünabfälle getrennt betrachtet)

In Deutschland werden im Wesentlichen drei Systeme zur Getrenntsammlung von Biotonnenabfällen und Gartenabfällen praktiziert:

- die Sammlung durch Biotonne im Holsystem,
- Biobeutel im kombinierten Hol- und Bringsystem oder
- Biocontainer im Bringsystem.

Bei einem Bringsystem muss der Abfallerzeuger seine Abfälle zu einem Sammelbehälter (zum Beispiel Container auf dem Wertstoffhof) bringen, wohingegen sich ein Holsystem durch die Abholung der Abfälle bei den Haushaltungen auszeichnet. In der Ausgestaltung der Systeme gibt es jedoch verschiedene Varianten. So besteht beispielsweise die Möglichkeit, Biotonnenabfälle und Grünabfälle gemeinsam oder getrennt zu erfassen, wenngleich bei einer gemeinsamen Sammlung große Mengen und holzige Grünabfälle auszuschließen sind. Für die getrennte Sammlung von Garten- beziehungsweise Grünabfällen haben sich ebenfalls Sammelsysteme im Hol- und Bringsystem etabliert.

In der Praxis wird die Einführung der Biotonne in der Regel mit einem Anschluss- und Benutzungszwang oder einer freiwilligen Nutzung ausgestaltet. Die Getrenntsammlungspflicht gilt für alle im jeweiligen Gebiet des örE anfallenden überlassungspflichtigen Bioabfälle. Einschränkungen der Getrenntsammlungspflicht können sich allerdings im Einzelfall im Rahmen der Prüfung zur technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit ergeben[7].

Neben den etablierten Sammelsystemen besteht die Möglichkeit der Eigenkompostierung. Da jedoch nicht alle Bioabfälle für die Eigenkompostierung gleichermaßen geeignet sind, gilt für die Bioabfälle, die nicht selbst verwertet werden, weiterhin die Überlassungspflicht an den örE.

Die Entscheidungshoheit über die Ausgestaltung der Getrenntsammlung der Bioabfälle obliegt den örE. Nach § 21 KrWG müssen die betriebenen und geplanten Systeme zur Getrenntsammlung, insbesondere der in § 20 Absatz 2 KrWG genannten Abfallarten (unter anderem Bioabfälle), vom örE in einem kommunalen Abfallwirtschaftskonzept dargestellt werden.

[7]Bezüglich der engen Auslegung wird auf das rechtliche Argumentationspapier „Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ihre Grenzen“ des damaligen BMUV vom 21.01.2021 verwiesen: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Abfallwirtschaft/auslegungshilfe_getrenntsammlungspflicht_bf.pdf. [02.10.2025].

2.1 Sammelsysteme für Biotonnenabfälle

Bundesweit war im Jahr 2023[8] die Biotonne im Holsystem mit rund 85 Prozent das mit Abstand am weitesten verbreitete Sammelsystem in Deutschland, gefolgt von dem Bringsystem sowie dem kombinierten Hol-/Bringsystem. Biobeutel im Holsystem sowie das Holsystem Biotonne/Biobeutel kombiniert fanden nur vereinzelt Anwendung. Zum Großteil war das entsprechende System im gesamten Sammelgebiet eingeführt. Lediglich in 17 Sammelgebieten wurde die Sammlung nur in Teilgebieten angeboten. Neun kommunale Gebietskörperschaften hatten im Jahr 2023 kein Getrenntsammelsystem für Biotonnenabfälle angeboten.

2.1.1 Biotonne (Holsystem)

Bei der Biotonne handelt es sich um ein funktionierendes und seit langem bewährtes Sammelsystem für Biotonnenabfälle. In der Regel können sowohl Küchen- und Nahrungsmittelabfälle wie auch kleinere Mengen an Gartenabfällen über die Biotonne gesammelt werden. Küchen- und Nahrungsmittelabfälle fallen im Gegensatz zu Gartenabfällen in jedem Haushalt an. Biotonnen müssen eine ausreichende Dimensionierung aufweisen und haben in der Regel ein Fassungsvermögen von 80 bis 240 Litern. Mit zunehmendem Anschlussgrad steigt in der Regel die Kosteneffizienz der mit Sammlung und Verwertung verbundenen Logistik. Für dünn besiedelte Regionen kann der Einsatz von Mehrkammerfahrzeugen eine Alternative mit hoher Effizienz bei der getrennten Sammlung von Biotonnenabfällen mittels Biotonne darstellen.

Erfolgt eine Eigenkompostierung, kann die Bereitstellung kleinerer Tonnen zur Erfassung von für die Eigenkompostierung ungeeigneten Abfällen wie zum Beispiel gekochte und nicht-pflanzliche Küchenabfälle eine nutzungsfreundliche Gestaltung der Getrenntsammlung von Bioabfällen darstellen. Eine weitere Möglichkeit stellt die Option einer gemeinsamen Nutzung einer größeren Tonne durch direkt benachbarte Haushaltungen (Nachbarschaftstonne) dar, zum Beispiel bei Stellplatzproblemen in eng bebauten Stadtgebieten. Die Aufnahme eines höheren Anteils an Gartenabfällen im Sommer und die Verringerung der Geruchsproblematik kann beispielsweise durch Umstellung auf eine wöchentliche Leerung im Sommer ermöglicht werden.

Ist bereits eine Biotonne in der Gebietskörperschaft eingeführt, gilt es Optimierungsmöglichkeiten zu identifizieren. Dies kann beispielsweise durch die Prüfung des Anschlussgrades und die Identifikation von Straßenzügen oder Stadtvierteln mit geringen Anschlussquoten erfolgen. Außerdem ist es sinnvoll, Siedlungsbereiche mit Defiziten bei der Trennqualität durch Restabfallsortieranalysen

[8]LAGA: Bericht an die UMK - „Getrenntsammlung von Bioabfällen“, Januar 2022, 1. Aktualisierung Dezember 2024, Kapitel 2.1, Seite 6. abrufbar unter: https://laga-online.de/media/bericht-laga-ag-getrenntsammlung-bioabfaelle-2022-dez-2024_1746539220.pdf [04.09.2026].

zu ermitteln, um durch geeignete Maßnahmen eine Verbesserung der Trennqualität bei der haushaltsnahen Erfassung von den zu verwertenden Abfällen zu erreichen. Die konsequente Getrenntsammlung und somit Organikentfrachtung des Restabfalls bietet zudem finanzielle Einsparmöglichkeiten bei der Restabfallerfassung (zum Beispiel durch kleinere Tonne, eine geringere Anzahl an Mindestleerungen, sinkende Gebühren). Auch die Prüfung der Eigenkompostierungspraxis stellt eine Handlungsmöglichkeit zur Sicherung und Optimierung der Getrenntsammlungspflicht dar (siehe Kapitel 2.4).

2.1.2 Biobeutel (Hol- und Bringsystem)

Die Sammlung von Biotonnenabfällen mittels Biobeutel kann sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen. Die Biobeutel haben in der Regel Entsorgungsvolumina zwischen 5 und 15 Liter. Aufgrund des beschränkten Volumens eignen sich Biobeutel ausschließlich zur Erfassung von Küchen- und Nahrungsabfällen. Zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht muss folglich eine ergänzende Grünabfallsammlung etabliert werden. Um die Hürden für die Bürgerinnen und Bürger zur Entsorgung ihrer Gartenabfälle gering zu halten, sollte ein möglichst flächendeckendes Netz an Annahmestellen vorhanden sein. Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist für Biobeutel im Bringsystem nicht kontrollierbar (fehlende Vollzugsmöglichkeit). Biotonnenabfälle sind in der Regel nass und geruchsintensiv. Diese Eigenschaften führen dazu, dass ein Bringsystem für Biotonnenabfälle von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht als nutzungsfreundlich bewertet und folglich nicht genutzt wird.

2.1.3 Biocontainer (Bringsystem)

Beim Biocontainer handelt es sich um ein Bringsystem für Biotonnenabfälle (vergleichbar mit Altglas- oder Alttextilcontainern). Analog zu den Biobeuteln eignet sich der Biocontainer ausschließlich zur Erfassung von getrennt gesammelten Küchen- und Nahrungsabfällen. Eine hohe Akzeptanz des Systems erfordert ein flächendeckendes Netz an Biocontainern sowie wöchentliche Leerungen, regelmäßige Reinigung und Sauberhaltung des Stellplatzes. Ein Anschluss- und Benutzungszwang ist für Biocontainer nicht kontrollierbar (fehlende Vollzugsmöglichkeit). Biotonnenabfälle sind in der Regel nass und geruchsintensiv. Diese Eigenschaften führen dazu, dass ein Bringsystem für Biotonnenabfälle von vielen Bürgerinnen und Bürgern nicht als nutzungsfreundlich bewertet und folglich nicht genutzt wird. Für die Sammlung von Biotonnenabfällen mittels Biocontainer ist nicht für jedes angeschlossene Grundstück oder für jeden Haushalt eine Behälterlogistik erforderlich. Da diese Container unterschiedlich ausgeführt sein können (von einfachen Containern bis hin zu sogenannten „Biomüll-Schleusen“, welche lediglich per Chip für registrierte Personen zugänglich sind), kann damit ein entsprechender administrativer Aufwand verbunden sein.

2.2 Sammelsysteme für Grünabfälle

Holzige Grünabfälle wie Baum- und Strauchschnitt sind nur begrenzt für die gemeinsame Sammlung mit Biotonnenabfällen geeignet. Aufgrund ihrer Eigenschaften empfiehlt sich eine separate Sammlung und Verwertung (beziehungsweise eine biologische Trocknung).

Das Potenzial an Grünabfällen hängt im Wesentlichen von der Größe der nicht versiegelten Siedlungsflächen innerhalb des Entsorgungsgebiets und der spezifischen Nutzung der Flächen ab. Daraus lässt sich ein entsprechender Bedarf an das Sammelsystem ableiten.

In der Praxis hat sich zur Sammlung von Grünabfällen eine Kombination aus Hol- und Bringsystem bewährt, da nicht alle Grundstücksbesitzerinnen und Grundstücksbesitzer in der Lage oder willens sind, ihre Grünabfälle selbst zu verladen und abzufahren. Sonderabholungen, wie zum Beispiel die Abholung von holzigen Gartenabfällen an festgelegten Tagen zu saisonalen Spitzenzeiten im Frühjahr und Herbst oder eine Weihnachtsbaumsammlung, stellen nutzungsfreundliche Möglichkeiten für ein Holsystem für Grünabfälle dar. Angebote, um auf (jahreszeitlich) bedingte Schwankungen des Grünabfallaufkommens zu reagieren, sind beispielsweise die Abholung der Abfälle auf Anforderung gegen Gebühr oder die Bereitstellung von (gegebenenfalls kostenpflichtigen) Papiersäcken zur Entsorgung der Grünabfälle. Für das Bringsystem sollte ein möglichst flächendeckendes Angebot an Sammelstellen vorhanden sein. Dies können beispielsweise Grünabfallsammelplätze, Containerstandorte, Wertstoffhöfe oder Abgabemöglichkeiten an Abfallentsorgungsanlagen sein. Die Kostenstruktur für die Sammelplätze ist in der Regel günstiger, wenn auf bereits vorhandene abfallwirtschaftliche oder kommunale Einrichtungen wie Wertstoffhöfe zurückgegriffen werden kann. Die Sammelstellen sollten möglichst ganzjährig zugänglich sein und auch Öffnungszeiten außerhalb der Kernarbeitszeiten (zum Beispiel samstags oder abends) aufweisen. Ob eine Einzäunung der Sammelstellen erforderlich ist, hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab. Vorteil von frei zugänglichen Sammelstellen ist, dass die Abfälle zu jeder Zeit abgegeben werden können. Dies kann jedoch zu vermehrten Fehlwürfen und illegalen Ablagerungen führen. Erfahrungsgemäß gilt: umso gepflegter das Erscheinungsbild eines Sammelplatzes, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit für illegale Ablagerungen und Fehlwürfe. Auch das Aufstellen von Container in Kleingartensiedlungen, zum Beispiel für wenige Tage oder an Wochenenden in Monaten mit hohem Gartenabfallaufkommen, kann zu einer nutzungsfreundlichen Erfassung von Grünabfällen beitragen. Zur Vermeidung von Fehlwürfen kann die Zusammenarbeit mit Kleingartenvereinen sinnvoll sein.

2.3 Stoffstromverschiebungen zwischen (Bio-)Abfallströmen

Bei der Einführung oder Umstellung der getrennten Sammlung von Bioabfällen kommt es nicht nur zu einer (weitergehenden) Reduzierung des organischen Anteils im Restabfall, sondern, je nach Ausgestaltung des Systems, auch zu Verlagerungen aus anderen Bioabfallströmen in die Biotonne. So kann es beispielsweise zu einer Verlagerung aus der Eigenkompostierung, der illegalen Entsorgung oder der separaten Grünabfallsammlung kommen. Folglich ist die Einführung der Getrenntsammlung von Bioabfällen in der Regel mit einer Steigerung des Gesamtabfallaufkommens verbunden. Wesentlichen Einfluss auf die Stoffstromverschiebung haben das Behältervolumen, die Abfallsatzung und die Gebührengestaltung. So begrenzen beispielsweise ein geringes Behältervolumen sowie das Ausschließen von Strauchschnitt und holzigen Bestandteilen aus der häuslichen Bioabfallsammlung die über eine Biotonne erfassbaren Bioabfallmengen. Diese Lenkungsmöglichkeit ist wichtig, wenn ein erfolgreich etabliertes Bringsystem für Grünabfälle durch die Einführung eines Sammelsystems für Biotonnenabfälle nicht gefährdet werden soll. In Anbetracht einer hochwertigen Verwertung kann es von Vorteil sein, dass feuchte oder saftende Grünabfälle (zum Beispiel krautiges Material oder Rasenschnitt) gemeinsam mit den Küchen- und Nahrungsabfällen über die häusliche Bioabfallsammlung erfasst werden (ökologische Vorteilhaftigkeit bei Bioabfallvergärung mit Energienutzung).

Im Hinblick auf die teils unterschiedlichen Anforderungen an die Sammlung und Verwertung von Grünabfällen gegenüber den Biotonnenabfällen ist es sinnvoll, hierfür eigene Konzepte und eigene Kriterien zu entwickeln (vergleiche auch Kapitel 3.4 Sonderfall Grünabfälle).

2.4 Eigenkompostierung

Eine Grundpflicht der Kreislaufwirtschaft ist nach § 7 KrWG die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Abfällen. Die Verwertung von Küchen- und Gartenabfällen privater Abfallbesitzer durch Eigenkompostierung und anschließende bodenbezogene Verwertung der erzeugten Komposte beschränkt sich in der Regel auf die gut für die Eigenkompostierung geeigneten Materialien wie Obst- und Gemüsereste, Laub oder Rasenschnitt. Dahingegen unterliegen Bioabfälle, insbesondere nicht-pflanzliche Küchenabfälle wie Fisch, Fleisch und gekochte Speisereste, die nicht selbst verwertet werden weiterhin der Überlassungspflicht gemäß § 17 KrWG. Es gilt für diese Bioabfallfraktion die grundsätzliche Pflicht zur Getrennterfassung und der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung. Dieses Ziel wird in der Regel durch eine Erfassung durch die Biotonne im Holsystem mit anschließender möglichst hochwertiger Verwertung als bundeseinheitliches Regelverfahren erreicht. Insofern kann die Eigenkompostierung die Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen nach § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG nicht vollständig ersetzen.

Für eine Verwertung muss gewährleistet sein, dass die durch eine fachgerechte Eigenkompostierung hergestellten Komposte auch tatsächlich auf dem eigenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden. Die fachgerechte Kompostierung und das Vorhandensein einer ausreichenden Aufbringungsfläche (zum Beispiel Nutzgarten) sind zwei Bedingungen, die vor Ort erfüllt sein müssen, damit eine Eigenverwertung erfolgen kann. Ist die Eigenverwertung gegeben, kann geprüft werden, ob beziehungsweise wie weit das zur Bioabfallsammlung zur Verfügung gestellte Tonnenvolumen reduziert werden kann.

Für die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung von Bioabfällen durch Eigenkompostierung sind gegebenenfalls konkretisierende Regelungen erforderlich. In den bestehenden Abfallwirtschaftssatzungen könnten die Voraussetzungen der Ausnahme von der Überlassungspflicht bei Eigenkompostierung und zur Überlassung der nicht für die Eigenkompostierung geeigneten Bioabfälle hinreichend konkretisiert werden.[9]

Einen guten Überblick zur Eigenkompostierung bietet die „Kompostfibel“ des UBA[10].

3. Kriterien zur Bewertung der Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht

Seit der Einführung der Pflicht zur getrennten Sammlung von Bioabfällen ist vielfach in der Praxis die Frage diskutiert worden, wann konkret davon ausgegangen werden kann, dass diese als erfüllt anzusehen ist. Dabei stellt sich diese Frage insbesondere im Hinblick auf die getrennte Sammlung der Biotonnenabfälle. Im Folgenden wird der Hauptfokus auf die Biotonnenabfälle gerichtet. Vor dem Hintergrund der Bedeutung der Grünabfälle werden aber auch Ansätze für diesen Bioabfallstrom entwickelt.

3.1 Kriterium „Anteil von Bioabfällen im Restabfall“

3.1.1 Beschreibung

Die Zusammensetzung des Restabfalls lässt Rückschlüsse auf die Wirksamkeit der getrennten Sammlung zu und kann daher als Indikator und Nachweis herangezogen werden. Zur Ermittlung der Zusammensetzung des häuslichen Restabfalls werden Restabfallsortieranalysen (im Folgenden: Restabfallanalysen) durchgeführt und der

[9] UBA: „Umweltforschungsplan des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit - Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“, August 2014. abrufbar unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Forschungsdatenbank/fkz_3712_33_328_getrenntsammlung_bioabfaelle_bf.pdf. [02.10.2025].

[10] UBA: “Kompostbibel – Richtig kompostieren, Tipps und Hinweise“, Dezember 2015. abrufbar unter: https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/376/publikationen/151207_stg_uba_kompostfibel_web.pdf. [02.10.2025].

Anteil der verschiedenen im Restabfall enthaltenen Wertstoffe insgesamt bestimmt. Das ist insoweit gängige Praxis.

Ein Kriterium zur Bestimmung einer wirksamen getrennten Sammlung von Bioabfällen stellt daher die Vorgabe eines Zielwertes, im Sinne einer Obergrenze, von Bioabfällen im Restabfall dar. Dabei erscheint es sinnvoll, verschiedene Zielwerte, differenziert nach Siedlungs- und Bebauungsstrukturen festzulegen, um den Gegebenheiten vor Ort angemessen Rechnung zu tragen.

Die Einhaltung beziehungsweise das Erreichen der festgelegten Zielwerte kann durch von den örE in regelmäßigen Abständen durchzuführenden Restabfallanalysen überprüft werden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Restabfallanalyse können der aktuelle Ist-Stand der wirksamen getrennten Sammlung erkannt und gegebenenfalls Maßnahmen zur Erreichung der jeweiligen Zielwerte abgeleitet werden.

Dieses Kriterium ist auf alle derzeit verfügbaren Sammelsysteme (Holsysteme, Bringsysteme, kombinierte Hol-/Bringsysteme) anwendbar, wodurch ein einheitliches Anforderungsniveau mit vergleichbaren Ergebnissen erreicht werden kann.

Mit diesem Kriterium kann auch dem in der Einführung genannten UMK-Beschluss Rechnung getragen und das darin festgelegte Ziel, den Organikanteil im Restabfall um 50 Prozent bis zum Jahr 2030 zu reduzieren, überprüft werden.

Dieses Minderungsziel wurde in den Abfallwirtschaftsplänen einzelner Bundesländer aufgenommen. Andere Länder haben eine Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Restabfallanalysen für die örE vorgegeben (zum Beispiel § 7 Satz 1 Nummer 5 Thüringer Abfallwirtschaftskonzept- und –bilanzverordnung). Eine Verknüpfung beider Kriterien, also des Minderungsziels mit der verpflichtenden Durchführung von Restabfallanalysen wurde im Jahr 2023 im Land Rheinland-Pfalz vorgegeben und wird im Folgenden dargestellt.

3.1.2 Beispiel Rheinland-Pfalz

Das messbare Kriterium „Anteil von Bioabfällen im Restabfall“ wurde mit der Novellierung des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) in Rheinland-Pfalz 2023 verpflichtend für die örE eingeführt. Gemäß § 6 LKrWG müssen die örE ihre Abfallwirtschaftskonzepte unter Berücksichtigung von Restabfallanalysen aufstellen und wiederkehrend ab dem 01.07.2024 alle fünf Jahre sowohl die Restabfallanalysen erneut durchführen als auch die Abfallwirtschaftskonzepte fortschreiben. Die Abfallwirtschaftskonzepte müssen dabei die Ziele der Abfallwirtschaftsplanung des Landes berücksichtigen, die eine Reduzierung der Bioabfälle in den Restabfalltonnen auf maximal 20 Kilogramm pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr (kg/E*a) für den ländlichen und 28 kg/E*a für den städtischen Bereich bis 2030 vorsehen. Die örE müssen in den Abfallwirtschaftskonzepten den Status Quo darstellen und dafür

geeignete Maßnahmen aus den Restabfallanalysen ableiten, mit denen die angestrebten Ziele erreicht werden können.

Anhand der Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz 2022 wurde den im Land betroffenen örE eine Handlungsanleitung zur Verfügung gestellt, um Restabfallanalysen landeseinheitlich und nach dem aktuellen Stand der Technik durchführen zu lassen. Die Struktur der Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz 2022 orientiert sich an der „Richtlinie zur einheitlichen Abfallanalytik in Sachsen, Sächsische Sortierrichtlinie 2014“ und enthält folgende Anlagen:

(1) Mess- und Berechnungsverfahren,

(2) Stoffgruppenkatalog und Differenzierungsebenen,

(3) Checkliste zur Leistungsbeschreibung für Sortieranalysen sowie

(4) Formular zur Dokumentation von Rahmenbedingungen zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Sortieranalysen.

Die Formulare in Anlagen 3 und 4 der „Richtlinie zur Analyse von Restabfall in Rheinland-Pfalz nach dem Stand der Technik 2022“ sind als Unterstützung der Anwender bei der Planung, Durchführung und Auswertung von Sortieranalysen zu verstehen.

Die Sortierrichtlinie[11] gibt dabei einheitliche Vorgaben über die:

- technischen, personellen und arbeitsschutzbezogenen Voraussetzungen
- Rahmendaten (Angaben über abfallwirtschaftliche Rahmenbedingungen (Gebührensystem, abfallwirtschaftliche Erfassungssysteme), Restabfall-behälterverzeichnis, Daten zur Siedlungsstruktur, et cetera)
- Anzahl, Zeitpunkt und Umfang der Sortierkampagnen (zwei jahreszeitlich unabhängige Sortierkampagnen, drei Schichtungen nach Bebauungsstruktur, je Schichtung mindestens 6 Stichprobeneinheiten, et cetera)
- Auswahl der Stichprobeneinheiten (gestufte Zufallsauswahl, et cetera)
- Stichprobenahme (unmittelbar vor der regulären Leerung, Kenngrößen bestimmen, Vor-Ort-Wiegung, et cetera)
- Siebung und Sortierung der Restabfälle (Siebung bei 10 mm und 40 mm, et cetera, Protokollieren der Massefraktionen < 10 mm, 10-40 mm, > 40 mm)
- Händische Sortierung

[11] Die vollständige Sortierrichtlinie Rheinland-Pfalz sowie die dazugehörigen Anlagen sind unter Themen > Kreislaufwirtschaft und Bodenschutz > Kreislaufwirtschaft > Abfallrecht auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität abrufbar (https://mkuem.rlp.de/fileadmin/14/Themen/Abfall_und_Boden/Kreislaufwirtschaft__Produktionsintegrierter_Umweltschutz__Produktverantwortung/Abfall/Rundschreiben/SortierrichtlinieRestabfall.pdf. [02.10.2025]).

- Analyse der Feinfraktion (optional)

Der Ergebnisbericht kann mit Hilfe der Anlagen anschließend nach den Vorgaben der Sortierrichtlinie erstellt werden, um so eine landeseinheitliche Berichterstattung zu gewährleisten. Da bereits vor der Einführung der gesetzlichen Verpflichtung in Rheinland-Pfalz Restabfallanalysen von vielen örE regelmäßig durchgeführt wurden, stellen die zu erwartenden Kosten keine nicht vertretbaren Mehrkosten dar.

3.1.3 Bewertung

Die Vorgabe eines Zielwertes von Bioabfällen im Restabfall wird als grundsätzlich geeignetes materielles Kriterium erachtet, um die Wirksamkeit der getrennten Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen gemäß § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KrWG zu beurteilen. Die Zielwerte sind dabei als dynamische Werte zu verstehen, um sich dem Ziel der möglichst vollständig getrennten Sammlung zu nähern.

Unter Berücksichtigung der verschiedenen Siedlungs- und Bebauungsstrukturen sollten verschiedene Zielwerte festgelegt werden. Neben prozentualen sollten auch absolute Zielwerte vorgegeben werden. Für den Anteil an Bioabfällen im Restabfall werden als erste Zielwerte in Anlehnung an den UMK Beschluss (siehe Kapitel 3.1.1) und an das Beispiel aus Rheinland-Pfalz als Zielwerte 20 kg/E*a für den ländlichen und 28 kg/E*a für den städtischen Bereich empfohlen.

Alternativ könnte eine Halbierung der Menge an Bioabfall im Restabfall oder Reduzierung auf maximal 25 kg/E*a bei einem Wert von weniger als 50 kg/E*a im Status Quo vorgegeben werden. Dieses Ziel ist zum Beispiel im aktuellen Abfallwirtschaftsplan von Baden-Württemberg formuliert.

Um das Erreichen der Zielwerte bewerten zu können, sind Restabfallanalysen erforderlich. Die Abstände zwischen den Restabfallanalysen sollten angemessen und weder zu lang noch zu kurz sein. Der Zeitrahmen sollte sich in Analogie zum Abstand der Fortschreibung von Abfallwirtschaftskonzepten orientieren, auch im Hinblick auf die weiteren im Restabfall enthaltenen Wertstoffe. Abgeleitet davon ist ein Abstand von mindestens fünf bis sechs Jahren für wiederkehrende Restabfallanalysen zu empfehlen. Anlassbezogen kann auch ein kürzerer zeitlicher Abstand zielführend sein.

Die Kosten für Restabfallanalysen liegen nach vorliegenden Informationen im Bereich von 20.000 bis 40.000 Euro (Stand 2024). Bereits jetzt führen viele örE eigeninitiiert in regelmäßigen Abständen Restabfallanalysen durch. Für die örE, die bereits Restabfallanalysen durchführen, entstehen damit (wenn überhaupt) vertretbare Mehrkosten. Die Durchführung von repräsentativen Restabfallanalysen liefert über das Bioabfallpotential hinaus weitere wertvolle Erkenntnisse bezüglich der getrennten Erfassung anderer Wertstoffe (§ 20 Absatz 2 KrWG). In Rheinland-Pfalz wurde die

Verpflichtung der örE zur regelmäßigen Durchführung von Restabfallanalysen im LKrWG im Jahr 2023 aufgenommen.

Eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Restabfallanalysen kann durch die Anwendung eines einheitlichen Leitfadens beziehungsweise einer Richtlinie sichergestellt werden. Es wird empfohlen, auf die derzeit aktuellen Leitfäden von Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zurückzugreifen, die auf Grundlage der Sächsischen Sortierrichtlinie 2014 entwickelt worden sind. Es gibt allerdings auch Bundesländer, in denen eine zweigeteilte Zuständigkeit der örE besteht. So liegt dort die Zuständigkeit für die Einsammlung und die Zuständigkeit für die ordnungsgemäße Verwertung der eingesammelten Abfälle in vielen Konstellationen nicht bei derselben Stelle (beispielsweise erfolgt die Einsammlung durch die kreisangehörigen Gemeinden und die kreisfreien Städte, die kreisfreien Städte und Landkreise sind dann für die ordnungsgemäße Verwertung zuständig). Hier bedarf es praxisgerechter Ansätze für die Durchführung der Restabfallanalysen. Beispielsweise könnten diese dann auf Ebene der Landkreise oder kreisfreien Städte zusammengeführt werden, um sinnvolle Einheiten zu bilden und einzelne Gemeinden hinsichtlich des Aufwandes und der Kosten nicht zu überfordern.

Die Fokussierung auf die Zusammensetzung des Restabfalls sollte nicht dazu führen, dass die Qualität der getrennt gesammelten Biotonnenabfälle insbesondere durch den Eintrag von Fremdstoffen nachteilig beeinflusst wird. Dem sollte mit geeigneten Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit entgegengewirkt werden.

3.2 Kriterium „Menge getrennt gesammelter Bioabfälle“

3.2.1 Beschreibung

Die Mengen der den örE überlassenen Abfälle werden nach den Regelungen des Umweltstatistikgesetzes (UStatG) in Verbindung mit den Landesabfallgesetzen jährlich erhoben. Die Rechtsgrundlage bildet § 3 Absatz 2 Nummer 1 UStatG. Hierzu zählen auch die getrennt gesammelten Bioabfälle (Biotonnenabfälle sowie Grünabfälle). Die Ergebnisse der jährlichen Erhebung werden veröffentlicht (in der Regel in Form von Landesabfallbilanzen auf den Portalen der obersten Abfallwirtschaftsbehörden der Länder) und stehen der Allgemeinheit zur Verfügung.

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, erstellt die LAGA turnusmäßig alle zwei Jahre einen Bericht über die Getrenntsammlung von Bioabfällen. Hierin werden die Mengen (absolute sowie spezifische Mengen pro Einwohnerin und Einwohner und Jahr) der in den Ländern getrennt gesammelten Biotonnenabfälle sowie die getrennt gesammelten Grünabfälle dargestellt.

Es kann also festgehalten werden, dass die Menge der durch die örE getrennt gesammelten Bioabfälle bereits zur Beschreibung sowie zur Beurteilung der Getrenntsammlung herangezogen wird.

Auch in den Abfallwirtschaftsplänen der Länder finden sich bezüglich der Getrenntsammlung von Bioabfällen vielfach mengenbasierte Zielvorgaben. So wurde beispielsweise im Abfallwirtschaftsplan Niedersachsen ein Zielwert von 90 kg/E*a für Biotonnenabfälle formuliert, in einer ähnlichen Größenordnung wurde im Abfallwirtschaftsplan von Baden-Württemberg ein Zielwert von 80 kg/E*a angesetzt.

3.2.2 Bewertung

Ein Kriterium für die Getrenntsammlung von Bioabfällen kann also die Menge (spezifische Menge pro Einwohnerinnen und Einwohner und Jahr) darstellen. Dies ist für alle Sammelsysteme anwendbar. Die erforderlichen Daten werden bereits flächendeckend über die Umweltstatistik erhoben und stehen allgemein zur Verfügung. Ein Mehraufwand würde also in der Praxis nicht resultieren. Auch wird in der Praxis bereits vielfach im Rahmen der Diskussionen um die Getrenntsammlung von Bioabfällen auf die Menge abgestellt.

Das Kriterium der „Menge getrennt gesammelter Bioabfälle“ ist jedoch allein betrachtet nach Auffassung der AG nur bedingt geeignet, um die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht zu bewerten. So wird hier unter anderem das vorrangige Ziel der Abfallvermeidung nicht berücksichtigt. Auch ist bei der alleinigen Verwendung der Menge getrennt gesammelter Bioabfälle keine Aussage über eine mögliche anderweitige Entsorgung der überlassungspflichtigen Bioabfälle möglich. Hier wäre insbesondere die Entsorgung über den Restabfall oder auch die illegale Ablagerung insbesondere von Grünabfällen „in freier Wildbahn“ zu nennen. Wie bereits in Kapitel 2.3 ausgeführt, sind auch die Effekte einer Verschiebung zwischen den Bioabfallströmen (Biotonnenabfälle und Grünabfälle) zu beachten.

Bei der Verwendung des Kriteriums „Menge getrennt gesammelter Bioabfälle“ bedarf es zur Bewertung, ob die Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen erfüllt ist, auch der Festlegung von „Zielwerten“. Die Formulierung dieser Zielwerte stellt im Hinblick auf das regional abweichende „Potenzial“ an Biotonnenabfällen eine Herausforderung dar. Ausführungen zu dem theoretischen sowie dem nutzbaren Bioabfallpotenzial finden sich zum Beispiel im UBA-Bericht „Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“ aus dem Jahr 2014[12]. Es wären Zielwerte zu formulieren, die unter anderem auch unterschiedlich vorherrschende Siedlungsstrukturen berücksichtigen sollten.

[12]BMUKN: “Verpflichtende Umsetzung der Getrenntsammlung von Bioabfällen“, August 2014. abrufbar unter: https://www.bmuv.de/fileadmin/Daten_BMU/Pools/Forschungsdatenbank/fkz_3712_33_328_getrenntsammlung_bioabfaelle_bf.pdf. [02.10.2025].

Allerdings wäre eine Kombination über eine Quotientenbildung des Kriteriums „Menge getrennt gesammelter Bioabfälle“ in Relation zu der „Menge des pro Jahr anfallenden Restabfalls“ möglich, da sich durch den separat erfassten Bioabfall die Menge des anfallenden Restabfalls vermindert (vergleiche Kapitel 4).

Alternativ wäre es denkbar, anhand von „Best-Practice“-Fällen Zielwerte abzuleiten. Ein Beispiel für diese Herangehensweise bietet eine Analyse des Naturschutzbund Deutschland e. V. (NABU) aus dem Jahr 2025 über die „Bioabfallsammlung in Deutschland“[13]. Unter der Bezeichnung „Klassenbester“ werden dort in Abhängigkeit von der Siedlungsstruktur die spezifischen Sammelmengen (kg/E*a) der besten 10 Prozent sowie 20 Prozent der örE dargestellt (siehe Abbildung). Die Zielwerte ließen sich so bundeseinheitlich (anhand des Bundesdurchschnitts) oder aber auch auf Länderebene ermitteln (Benchmarking).

	Biotonne in kg pro Kopf & Jahr			**Restmülltonne in kg pro Kopf & Jahr**		
Kreistyp (Klassifizierung BBSR*)	**Durch-schnitt**	**Top 10 %**	**Top 20 %**	**Durch-schnitt**	**Top 10 %**	**Top 20 %**
Kreisfreie Großstadt	43	90	78	179	107	119
Städtischer Kreis	78	147	132	131	76	87
Ländlicher Kreis mit Verdich-tungstendenzen	63	140	126	132	78	89
Dünn besiedelter ländlicher Raum	62	131	120	141	86	91
Kreistyp (Klassifizierung RLP)						
Städtisch (> 750 E/km²)	48	90	81	175	110	119
Ländlich-dicht (150 - 750 E/km²)	78	146	133	129	78	87
Ländlich (< 150 E/km²)	60	136	122	134	80	89

* Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung

Abfallsammelmengen (Biotonne und Restmülltonne) im Bundesdurchschnitt sowie in den Top 10 %- und Top 20 %-Gebietskörperschaften, nach Kreistyp. Bezugsjahr Sammelmengen: 2023 (Nordrhein-Westfalen, Saarland, Sachsen-Anhalt: 2022).

Quelle: NABU (2025), basierend auf den Abfallbilanzen der Bundesländer.[14]

Bei dem Kriterium „Menge getrennt gesammelter Bioabfälle“ kann ein Zielkonflikt im Hinblick auf Quantität und Qualität entstehen. Werden die Getrenntsammelsysteme ausschließlich hinsichtlich einer Mengensteigerung betrieben beziehungsweise angepasst, so besteht die Gefahr der Erhöhung des Fremdstoffeintrages (insbesondere durch Teilfraktionen aus dem Restabfall). Dies sollte aber im Hinblick auf die Bemühungen zur Reduzierung der Fremdstoffeinträge in die

[13] NABU: „Bioabfallsammlung: mangelhaft – Zu viele Haushalte haben keine Biotonne“. abrufbar unter: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/bioabfall/biomuell.html. [02.10.2025].
[14] NABU: „Bioabfallsammlung: mangelhaft – Zu viele Haushalte haben keine Biotonne“. abrufbar unter: https://www.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/abfall-und-recycling/bioabfall/biomuell.html. [02.10.2025].

Bioabfallbehandlungsanlagen und die langfristige Akzeptanz des hochwertigen Verwertungsweges unbedingt vermieden werden.

3.3 Kriterium „Anschlussgrad“

3.3.1 Beschreibung

Ein weiteres zu betrachtendes Kriterium stellt der Anschlussgrad dar. Als Anschlussgrad wird die Quote der Grundstücke oder Haushaltungen angegeben, die an das Sammelsystem für Bioabfälle des örE angeschlossen sind. Bei dem System der „Biotonne“ mit Anschluss- und Benutzungszwang steht den örE in vielen Fällen bereits ein Wert für dieses Kriterium zur Verfügung. Auch bei dem System der freiwilligen Biotonne verfügen die örE über Anzahl und Prozentsatz der Biotonnennutzenden.

Insbesondere für Bringsysteme kann ein Nutzungsgrad systembedingt nicht oder kaum ermittelt werden und kann daher nicht mit dem Anschlussgrad gleichgesetzt werden. Dies ist nur möglich, wenn beispielsweise ein Chipsystem eingeführt wurde, bei welchem die Nutzenden registriert werden. Es bedarf daher in der Regel gewisser Hilfskriterien. So kann beispielsweise die Anzahl der Nutzenden pro Abgabe- beziehungsweise Sammelstelle ein denkbares Hilfskriterium sein. Dies ist nur möglich, wenn hierfür die notwendigen Daten erhoben werden. In der Regel wird jedoch im Rahmen eines Bringsystems bei diesem Kriterium offenbleiben, ob und in welchem Umfang das vom örE eingeführte System auch durch die Bürgerinnen und Bürger genutzt wird.

Im Folgenden wird daher das Kriterium des Anschlussgrades nur für Holsysteme, insbesondere für die Biotonne, beschrieben. Insoweit ist der Anschlussgrad einer Biotonne die Quote derjenigen, die ihre Bioabfälle mittels Biotonne an den örE übergeben.

Der Anschlussgrad lässt sich recht einfach und sicher ermitteln. Es bedarf lediglich weniger Angaben, die beim örE bereits vorliegen sollten.

Die Anzahl der Haushaltungen oder Grundstücke insgesamt ist aus dem grundsätzlichen Anschluss an die Abfallentsorgungseinrichtung bereits bekannt. Ebenso verfügt der örE grundsätzlich über die Anzahl der Haushaltungen oder Grundstücke, die eine Biotonne nutzen. Über eine entsprechende Dokumentation verfügen allerdings nicht alle örE. So ist beispielsweise oftmals nicht bekannt, in wie vielen Fällen Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt worden sind (sofern per Satzung festgelegt).

Die Gründe, warum Haushaltungen oder Grundstücke nicht an die Bioabfallsammlung mittels Biotonnen angeschlossen sind, sind nur dann bekannt, wenn der örE die

Biotonnennutzung im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwangs als Regel betrachtet und für eine Befreiung das Vorliegen eines Grundes genannt und nachgewiesen werden muss.

Die Verpflichtung, Bioabfälle dem örE zu überlassen, entsteht nicht, wenn die Haushaltungen eine Verwertung auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke vornehmen. Dies kann insbesondere durch die Eigenkompostierung von Bioabfällen und Nutzung des entstandenen Komposts erfolgen (vergleiche Kapitel 2.4). Voraussetzung hierfür ist, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Allerdings wird davon ausgegangen, dass eine Kompostierung auf einem Privatgrundstück nicht für alle Bioabfälle gleichermaßen geeignet ist (vergleiche Kapitel 2.4), so dass im Fall einer Eigenkompostierung durch die geringere Menge der zu entsorgenden Bioabfälle zwar Aspekte wie die Größe der Biotonne oder gegebenenfalls auch der Abfuhrrhythmus zu betrachten sind. Einen Einfluss auf den Anschlussgrad sollte die Eigenkompostierung jedoch nicht erhalten.

3.3.2 Bewertung

Mit einem hohen Anschlussgrad lässt sich mit gewissen Einschränkungen belegen, dass eine Gelegenheit für die Bürgerinnen und Bürger geschaffen wurde, dem örE Bioabfälle getrennt von anderen Abfallfraktionen zu überlassen. Bei der konkreten Anwendung des Anschlussgrades als Kriterium müsste eine Einigung erzielt werden, ob auf die Anzahl der Personen, Haushaltungen, Häuser oder Standplätze Bezug genommen werden soll. Da vermutlich nicht bei allen örE die gleichen Daten vorliegen, wäre eine Vergleichbarkeit der ermittelten Ergebnisse ansonsten nicht gegeben. Grundsätzlich bleibt bei diesem Kriterium jedoch offen, wie weit das vom örE eingeführte System auch durch die Bürgerinnen und Bürger für die Getrenntsammlung der Biotonnenabfälle genutzt wird. Auch kann anhand dieses Kriteriums nicht nachvollzogen werden, wie die nicht erfassten Bioabfälle entsorgt werden. Hierfür bedarf es dann weiterer Daten. Für eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung ist zum Beispiel nicht nur der Kompostierungsvorgang als solcher erforderlich, sondern es bedarf auch entsprechender Flächen für die Nutzung des Kompostes.

Hinzu kommt, dass sich auch Menge und Zusammensetzung der Bioabfälle mit der Siedlungsstruktur verändern. Insbesondere Art und Menge von Gartenabfällen werden recht unterschiedlich sein. Der Anschlussgrad an die Biotonne macht keine Aussage über zusätzliche Angebote zur Entsorgung von Gartenabfällen.

Allein das Kriterium des Anschlussgrades vermittelt also kein ausreichendes Bild, ob eine angemessene Bioabfallerfassung erfolgt. Insbesondere zur tatsächlichen Nutzung der Biotonne können durch dieses Kriterium keine Angaben ermittelt werden. Hierfür sind vielfältige Aspekte der Siedlungsstruktur verantwortlich, die allenfalls pauschaliert berücksichtigt werden könnten, dazu aber auch gesondert erhoben werden müssten.

Unter der Annahme, dass eine private Eigenkompostierung nicht für alle Bioabfälle gleichermaßen geeignet ist und für die restlichen Bioabfälle eine Biotonne zu nutzen ist, wird davon auszugehen sein, dass als Beleg für eine hinreichende organisatorische Vorbereitung für die Überlassung von Bioabfällen nur ein sehr hoher Anschlussgrad ausreichend ist.

3.4 Schlussfolgerung

Aus den obigen Ausführungen lässt sich ableiten, dass mit dem Kriterium „Anteil von Bioabfall im Restabfall“ ein für alle Sammelsysteme gleichermaßen anwendbares Kriterium besteht, welches eine belastbare und vergleichbare Aussage über die Wirksamkeit des durch den örE eingeführten Systems zur getrennten Sammlung von Bioabfällen ermöglicht.

In Rheinland-Pfalz wurde die Verpflichtung zur regelmäßigen Durchführung von Restabfallanalysen bereits in das LKrWG aufgenommen. Über den Abfallwirtschaftsplan wurden Zielwerte vorgegeben. Dies belegt auch die Umsetzbarkeit einer landesweiten Einführung dieses Kriteriums. Allerdings sind hierbei immer die jeweiligen Rahmenbedingungen in den Bundesländern zu berücksichtigen, weswegen eine grundsätzliche Übertragbarkeit an dieser Stelle nicht direkt abgeleitet werden kann.

Die weiteren in diesem Papier genannten und diskutierten Kriterien eignen sich nur bedingt (Menge getrennt gesammelter Bioabfälle) beziehungsweise nicht (Anschlussgrad), um eine belastbare Aussage über die Wirksamkeit des eingeführten Systems zur getrennten Sammlung von Bioabfällen zu treffen.

Da jedoch die Menge der getrennt gesammelten Bioabfälle bereits ohne zusätzlichen Mehraufwand zur Verfügung steht, kann diese dennoch hilfsweise verwendet werden, um Aussagen im Hinblick auf die Wirksamkeit des eingeführten Systems zur getrennten Sammlung der Bioabfälle zu treffen.

Sonderfall Grünabfälle

Sowohl die teils abweichenden Anforderungen an die Erfassung, Behandlung und Verwertung von Grünabfällen, als auch die abweichenden Einflussfaktoren auf die getrennte Sammlung der Grünabfälle (Wetterbedingungen, Eigenkompostierung, illegale Grünabfallentsorgung, et cetera) erfordern eine differenzierte Betrachtung zu den Biotonnenabfällen. So sind die oben genannten Kriterien nur bedingt geeignet, um Aussagen über den Erfolg der Getrenntsammlung im Hinblick auf die Grünabfälle zu erhalten. Zwar kann über die Ermittlung der erläuterten Getrenntsammlungsquote auch eine Aussage bezüglich der getrennten Sammlung dieser Bioabfälle getroffen werden. Allerdings wird auch dabei nicht der Pfad der illegalen Entsorgung erfasst, welcher bei Grünabfällen eine besondere Relevanz hat.

Hier erscheint es zielführender, die jeweils eingeführten Erfassungssysteme in den Blick zu nehmen. So wurde beispielsweise im Abfallwirtschaftsplan des Landes Rheinland-Pfalz als Indikator für die räumliche Nähe der Sammelstellen die Anzahl an Einwohnerinnen und Einwohnern, die auf eine Sammelstelle entfallen beziehungsweise die Fläche des Einzugsgebiets herangezogen. Es werden Orientierungswerte von weniger als 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern pro Sammelstelle beziehungsweise Einzugsgebiete kleiner als 25 Quadratkilometer je Sammelstelle als zielführend genannt. Auch spielt die Gebührengestaltung für den Erfolg der getrennten Sammlung von Grünabfällen eine große Rolle.

4. Anwendungsbeispiele

Wie bereits eingangs erwähnt, liegt die Anwendung der genannten Kriterien im Ermessen der jeweiligen Länder, auch um den jeweiligen regionalen Gegebenheiten gerecht zu werden. Der turnusmäßig von der LAGA erarbeitete Bericht zur „Getrenntsammlung von Bioabfällen“ zeigt jedoch, dass noch verstärkte Bemühungen notwendig sind, um das Eingangs genannte Ziel der UMK hinsichtlich der getrennten Sammlung von Bioabfällen zu erreichen. Hier können die in diesem Konzeptpapier gemachten Ausführungen, insbesondere hinsichtlich des Kriteriums „Anteil Bioabfall im Restabfall“ in unterschiedlichen Konstellationen Hilfestellung bieten.

Daher wird die Anwendung beziehungsweise Berücksichtigung insbesondere in folgenden Fällen empfohlen:

- **Bewertung des Erfolgs beziehungsweise der Leistungsfähigkeit des eigenen Systems zur getrennten Sammlung der Bioabfälle sowie Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftskonzepte und -satzungen durch den örE selbst**

Insbesondere hinsichtlich der Ausführungen zum Kriterium „Anteil Bioabfall im Restabfall“ können sich für den örE (aber auch für die regionalen Entscheidungsträger in den politischen Gremien) gute Ansätze ableiten lassen, wie das eigene System hinsichtlich der „Leistungsfähigkeit“ der getrennten Sammlung von Bioabfällen bewertet werden kann. Insbesondere eine daraus ableitbare „Getrenntsammlungsquote“ kann eine hilfreiche Kenngröße darstellen. Diese lässt sich aus dem ermittelten „Anteil von Bioabfall im Restabfall“ in Kombination mit der Menge der getrennt gesammelten Bioabfälle ermitteln. Die „Getrenntsammlungsquote“ lässt sich sowohl für Grünabfälle als auch für Biotonnenabfälle separat ermitteln, wobei die Aussagekraft für die Grünabfälle vor dem Hintergrund der weiteren denkbaren Entsorgungswege (Eigenkompostierung, illegale Beseitigung) eher begrenzt ist. Es ergibt sich ein prozentualer Wert, der die Menge miteinbezieht, aber ins Verhältnis zu der im Restabfall verbliebenen Menge an Bioabfall setzt. Von ambitionierten örE wird dieses Kriterium bereits heute angewendet, um die Wirksamkeit des eingeführten Systems zur getrennten Sammlung der Bioabfälle zu bewerten und gegebenenfalls weitere

Maßnahmen abzuleiten. Dies kann als weiterer Beleg für den großen Nutzen des oben genannten Kriteriums „Anteil von Bioabfällen im Restabfall“ gesehen werden, welcher den Aufwand der dafür erforderlichen Restabfallanalysen durchaus rechtfertigen kann.

- **Verwendung der Kriterien im Rahmen der Abfallwirtschaftsplanung durch die Länder (im eigenen Ermessen)**

Wie bereits erwähnt, finden sich in vielen Abfallwirtschaftsplänen der Länder Ausführungen zu Indikatoren und Zielvorgaben sowie Angaben über eine Beurteilung der bestehenden Abfallsammelsysteme, einschließlich der Abfälle, die getrennt gesammelt werden und Maßnahmen zur Verbesserung der getrennten Sammlung (vergleiche § 30 Absatz 6 KrWG). Insbesondere die Ausführungen zum Kriterium „Anteil Bioabfall im Restabfall“ können hier sinnvolle Ergänzungen oder Ansätze für eine Weiterentwicklung der Abfallwirtschaftspläne liefern.

- **Anwendung der Kriterien als Argumentationshilfe gegenüber dem örE im Falle von Zweifeln an der hinreichenden Wirksamkeit der getrennten Sammlung von Bioabfällen**

Einige Länder berichten von Diskussionen mit einzelnen örE bezüglich der Fragestellung, ob diese die gesetzliche Verpflichtung zur getrennten Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und dem angeschlossenen Kleingewerbe gesetzeskonform umgesetzt haben. Teilweise werden solche Fragestellungen von Dritten (beispielsweise Vertreterinnen und Vertretern aus den kommunalen politischen Gremien) angestoßen und an die zuständigen Aufsichtsbehörden herangetragen. Ebenso können Fragestellungen wie diese aus der eigeninitiierten Prüfung der Aufsichtsbehörden resultieren, beispielsweise wenn Bringsysteme zu bewerten sind. In diesen Fällen wird eine gestufte Herangehensweise empfohlen. Zunächst sollten dabei die bereits verfügbaren Informationen herangezogen werden. Hier bieten sich zur Beurteilung der Anschlussgrad (im Idealfall ist ein Holsystem (Biotonne) mit Anschluss- und Benutzungszwang) in Kombination mit der Menge der mit diesem System getrennt erfassten Bioabfälle an. Wie weiter oben dargelegt, sollte dabei eine getrennte Betrachtung der Biotonnenabfälle und der Grünabfälle erfolgen. Je nach vorliegenden regionalen Besonderheiten, wie der Siedlungsdichte in dem zu bewertenden Gebiet, lässt sich so mit vertretbarem Aufwand eine „Vermutungswirkung“ für den Einzelfall ableiten, bei der davon ausgegangen werden kann, dass das durch den örE eingeführte System zur getrennten Sammlung der Bioabfälle nicht weiter zu beanstanden ist. Die dafür relevanten Werte (Anschlussgrad, Menge getrennt gesammelter Biotonnenabfälle und Grünabfälle pro Einwohnerinnen und Einwohnern und Jahr) können von den jeweiligen Ländern im eigenen Ermessen unter Berücksichtigung der konkreten Konstellationen des Einzelfalls festgelegt werden. Eine Orientierung bezüglich der Mengen kann den oben genannten Ausführungen entnommen werden. Ergeben sich jedoch weiterhin Zweifel an der Umsetzung der Pflicht zur getrennten Sammlung, sollte zur einvernehmlichen Klärung

eine Restabfallanalyse durchgeführt werden. Hinsichtlich der Durchführung und der Interpretation der Ergebnisse wird auf die obigen Ausführungen verwiesen.

5. Mögliche Maßnahmen zur Erreichung der Kriterien

Ergibt sich der Bedarf oder der Wunsch zur Steigerung der Quantität und der Qualität der getrennt gesammelten Bioabfälle, so bestehen dafür in der Praxis verschiedene Maßnahmen und Instrumente. Bei der Auswahl von Maßnahmen sind die spezifischen Bedingungen in den jeweiligen Entsorgungsgebieten, wie zum Beispiel die Bebauungsstruktur oder Bevölkerungsdichte, zu berücksichtigen. Die Instrumente sind wiederum von der bisherigen Umsetzung der Bioabfallsammlung abhängig. Die Auswahl der Maßnahmen und Instrumente ist eng mit den örtlichen Randbedingungen, dem Status quo und der jeweiligen Zielsetzung verbunden.

Das Sammelsystem ist zudem umso erfolgreicher, je nutzungsfreundlicher und bedarfsgerechter es ist. So kann beispielsweise die Verkürzung des Leerungsintervalls der Biotonne im Sommer oder die Möglichkeit zur Anlieferung von Grünabfällen außerhalb der Kernarbeitszeiten zu einer höheren Akzeptanz des Systems in der Bevölkerung beitragen. Das Anbieten von kleineren Biotonnen als Ergänzung zur Eigenkompostierung kann eine weitere Maßnahme sein, um eine nutzungsfreundliche Getrennterfassung von Bioabfällen zu etablieren. Je nach strukturellen Gegebenheiten (zum Beispiel Bevölkerungsdichte) sind zudem spezielle Erfassungskonzepte sinnvoll. Der Einsatz von Abfallschleusen im Geschosswohnbereich oder die Bereitstellung von Containern in Kleingartensiedlungen und Innenstadtlagen kann beispielsweise die komfortable Entsorgung der Abfälle durch die Bürgerinnen und Bürger fördern.

Für das Handeln der örE bilden die Abfallwirtschafts- und Abfallgebührensatzungen den rechtlichen Rahmen. In der Abfallwirtschaftssatzung schreibt der örE den Abfallerzeugerinnen und Abfallerzeugern die Art und Weise der Abfallüberlassung vor. Dafür sollten vor allem folgende Vorgaben in den Satzungen geregelt sein:

- die Verpflichtung des Abfallbesitzers, Bioabfälle getrennt zu erfassen und zu überlassen sowie damit verbunden das Verbot, Bioabfälle mit dem Restabfall zu entsorgen;
- konkrete Vorsortiervorgaben, welche Stoffe als Bioabfälle getrennt zu sammeln sind und welche nicht;
- Größe und Leerungsintervall der zugelassenen Biotonnen, gegebenenfalls in Verbindung mit Vorgaben zum Restabfallbehältervolumen sowie
- Kontrollen und Sanktionen bei Fehlbefüllungen von Biotonnen.

Der Erfolg der getrennten Bioabfallsammlung steht im Zusammenhang mit der Akzeptanz und Motivation der Bürgerinnen und Bürger. Aus diesem Grund ist es notwendig, innovative, vielschichtige sowie intensive Maßnahmen (zum Beispiel

Infoblätter, Informationen in den Abfallkalendern, Plakataktionen, Aktivitäten für Schulen und Kitas) im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zu ergreifen, um die Anerkennung der Biotonne zu verbessern und darüber hinaus bei Nutzung der Biotonne, den Anschlussgrad, die Sammelmengen sowie die Qualität zu steigern. Im Fokus der Öffentlichkeitsarbeit sollte die Darstellung der Vorteile der Getrennterfassung sowie der hochwertigen Verwertung von Bioabfällen stehen.

Im Übrigen wird auf das Vorhaben des Umweltbundesamtes „Untersuchung der Wirksamkeit von Abfallberatung, Kontroll- und Sanktionsmechanismen und anderen Maßnahmen zur Erhöhung von Menge, Anteil und Sortenreinheit getrennt erfasster Bioabfälle in verschiedenen Siedlungsstrukturen“ (UBA, 2025) verwiesen. Innerhalb dieses Vorhabens wurde die Wirkung verschiedener Maßnahmen auf die Quantität und die Qualität der getrennt gesammelten Bioabfälle untersucht. Mit Hilfe einer Recherche, eines Workshops mit Expertinnen und Experten, einer Befragung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Interviews mit zahlreichen örE beziehungsweise Abfallwirtschaftsbetrieben und Stakeholderinnen und Stakeholdern wurden die Erfahrungen und Einschätzungen zu verschiedenen Maßnahmen zusammengetragen. Aufbauend darauf wurde eine Bewertung im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Bioabfallmenge und die Bioabfallqualität, den mit der Maßnahme verbundenen Aufwand beziehungsweise die Kosten sowie die Einschätzung, in welcher Bebauungsstruktur die Maßnahme vermutlich die größte Wirksamkeit entfalten könnte, vorgenommen. Die Informationszusammenstellung soll dabei helfen, in Abhängigkeit vom Status quo und den strukturellen und abfallwirtschaftlichen Randbedingungen jeweils ortsspezifische Maßnahmenpakete zusammenzustellen [15] . Die gewonnenen Erkenntnisse wurden in einem parallel erstellten Leitfaden für kommunale Entscheidungsträger und abfallwirtschaftlich Interessierte zusammengefasst[16].

6. Fazit

Hinsichtlich des eingangs genannten Arbeitsauftrages der LAGA hat sich die AG intensiv mit den rechtlichen, technischen und praktischen Rahmenbedingungen der getrennten Sammlung von Bioabfällen aus privaten Haushaltungen und dem angeschlossenen Kleingewerbe auseinandergesetzt. Zur Umsetzung des Arbeitsauftrages erschien die Erstellung des vorliegenden Konzeptpapiers sinnvoll, um

[15] UBA: „Untersuchung der Wirksamkeit von Abfallberatung, Kontroll- und Sanktionsmechanismen und anderen Maßnahmen zur Erhöhung von Menge, Anteil und Sortenreinheit getrennt erfasster Bioabfälle in verschiedenen Siedlungsstrukturen“, September 2025. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/11850/publikationen/104_2025_texte.pdf. [02.10.2025].

[16] UBA: Leitfaden „Maßnahmen zur Erhöhung von Menge, Anteil und Sortenreinheit getrennt gesammelter Bioabfälle“, Juni 2025. https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_leitfaden_massnahmen_zur_erhoehung_von_menge_und_sortenreinheit_getrennt_gesammelter_bioabfaelle.pdf. [02.10.2025].

die Überlegungen hinsichtlich der vorgeschlagenen Kriterien und deren Anwendungsbeispiele zu erläutern. Auch wurden die wesentlichen Überlegungen bezüglich der entwickelten Kriterien im Rahmen eines Fachgespräches mit Expertinnen und Experten aus der Bioabfallwirtschaft diskutiert. Die Ergebnisse dieses Fachgespräches wurden im Rahmen der Erstellung dieses Papiers berücksichtigt.
Weiter wurde unter TOP 4.2 der 104. ATA-Sitzung (29./30.01.2025) ein Sachstandsbericht zu den Arbeiten der AG gegeben. Darauf basierend wurde folgender Beschluss gefasst:

1. Der ATA nimmt den Zwischenbericht der AG über Kriterien zur Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen dankend zur Kenntnis.
2. Der ATA erkennt an, dass das Kriterium „Anteil von Bioabfall im Hausmüll“ zur Feststellung des Erfolgs zur Getrenntsammlung von Bioabfällen sinnvoll ist.

Insbesondere in den im Kapitel 4 aufgeführten (nicht abschließenden) Konstellationen wird die Anwendung der in diesem Papier entwickelten Kriterien empfohlen, um eine einheitliche Praxis der Beurteilung der getrennten Sammlung von Bioabfällen zu ermöglichen. Es ist aber zu beachten, dass mit Hilfe der Kriterien nicht die abschließende Aussage getroffen werden kann, ob die getrennte Sammlung von Bioabfällen als vollständig erfüllt angesehen werden kann. Eine solche pauschale Vorgabe würde einem „Deckel“ gleichkommen und stünde weder mit dem KrWG noch mit der Abfallrahmenrichtlinie der EU im Einklang. Auch würde dieses Verständnis der sachlichen Grundintention widersprechen, eine möglichst vollständige getrennte Sammlung als Grundvoraussetzung für eine hochwertige Verwertung von Bioabfällen zu erreichen. Dennoch eignen sich die Kriterien insbesondere in Zweifelsfällen (beispielsweise zur Bewertung alternativer Sammelsysteme) als Indikator für die Bewertung der getrennten Sammlung von Bioabfällen. Durch die jeweilige Einzelfallbetrachtung ist eine Berücksichtigung der besonderen regionalen Gegebenheiten gewährleistet.